

Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Gemeinde Roggentin (Grünflächensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin vom 16.12.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind allgemein zugängliche und nutzbare Grünflächen im Eigentum der Gemeinde Roggentin, die der Erholung und der Gesundheit der Bevölkerung und der Förderung ihrer kulturellen und sportlichen Freizeitinteressen und/oder der städtebaulichen Gliederung, ökologischen Belangen, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und von der Gemeinde Roggentin verwaltet werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Grün- und Parkanlagen mit ihren Pflanzungen und Einrichtungen einschließlich der Gewässer, die Bestandteil dieser Anlagen sind;
- die Schutzpflanzungen;
- das Straßenbegleitgrün;
- die Kinderspiel- und Bolzplätze sowie Kleinsportanlagen;
- die Alleen und begrünter Plätze.

- (2) Bestandteile von Grünflächen sind:

- Rasen- und Wiesenflächen;
- Bäume, sowie deren Kronentraufbereich, Gehölz- und Blumenflächen;
- Wege- und Platzflächen innerhalb von Grünflächen, die nicht dem Geltungsbereich des Straßen- und Wegegesetzes unterliegen;
- Wasserflächen;
- Versorgungsleitungen und -einrichtungen, einschließlich Beleuchtung, soweit sie ausschließlich der Funktion der Grünfläche dienen;
- Mauern, Treppen, Brücken, Brunnen, Rampen, Zäune, Geländer, Ballfanggitter, Sandkästen und andere bauliche Anlagen;
- Bänke, Stühle, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte, Pflanzgefäße und sonstige Ausstattungen.

§ 2

Benutzung der öffentlichen Grünflächen

- (1) Die öffentlichen Grünflächen dürfen so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt (Allgemeingebrauch). Jegliche Benutzung ist nach dem Gebot der Rücksichtnahme auf die Interessen anderer Nutzer auszurichten.
- (2) Die Benutzung von Anlagen oder von Anlagenteilen kann einzeln durch Gebote oder Verbote geregelt werden. Bestimmte Arten der Nutzung können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Gemeinde zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte auf Plätzen und Wegen öffentlicher Grünflächen und Spielplätze sowie Verkehrssicherung bei Bäumen in Parkanlagen besteht nicht.

- (4) Generelle oder zeitweilige Nutzungseinschränkungen wegen landschaftsgärtnerischer Arbeiten (z. B. Baumpflegearbeiten) sind jederzeit möglich.
- (5) Nutzungen, die der Zweckbestimmung nicht entsprechen, sind Sondernutzungen. Dazu gehören insbesondere Tief- und Hochbauarbeiten, Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze, Überbauungen, Einfriedungen, Nutzung für Veranstaltungen (wie Volksfeste, Jahrmärkte, Sportwettkämpfe einschließlich Trainingsbetrieb, Theater, Tanz und Musik, Gastronomie, usw.). Sondernutzungen sind genehmigungspflichtig.

§ 3

Ordnungsvorschriften

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Grünflächen zu beschmutzen, zu beschädigen oder sonst zu verändern. Sofern nicht im Einzelfall eine Genehmigung nach § 4 dieser Satzung erteilt wurde, ist es insbesondere untersagt:
- a) Anpflanzungen jeglicher Art, wie z. B. Blumen-, Stauden- und Ziergehölzpflanzungen, zu betreten,
 - b) die Grünflächen durch Papier, Glas, Hundekot, Gartenabfälle und andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenstände zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 - c) außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege zu fahren oder zu reiten,
 - d) Kraftfahrzeuge oder Anhänger jeder Art zu parken oder abzustellen,
 - e) auf Spiel- oder Bolzplätzen Kinder oder Jugendliche zu behindern oder zu belästigen oder dort alkoholische Getränke, Drogen oder Tabakwaren zu sich zu nehmen,
 - f) außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen offene Feuerstellen zu errichten und zu betreiben,
 - g) gefährliche Spiel- oder Sportgeräte, insbesondere Schusswaffen oder Schießgeräte sowie motorgetriebene Modellflugzeuge zu gebrauchen,
 - h) zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder im Freien zu campieren oder zu nächtigen,
 - i) vermeidbaren Lärm zu verursachen, wie z. B. durch die Benutzung von elektronischen Geräten,
 - j) Werbeanlagen aufzustellen oder Werbematerial an Bäumen zu befestigen,
 - k) in vorhandenen natürlichen oder künstlichen Gewässern, ausgenommen Badestellen, zu baden und zu spielen oder Wasser daraus zu entnehmen,
 - l) als Unbefugter Herbizide, Fungizide, Insektizide und andere chemische Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden,
 - m) chemische Auftaumittel zu verwenden,
 - n) Erdstoffe sowie sonstige Schüttgüter oder Gegenstände abzuladen, abzukippen bzw. abzustellen oder Grabungen aller Art vorzunehmen,
 - o) Gehölze, Blumen, Zweige, Früchte, Pflanzensamen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (2) Personen, die Tiere auf Grünflächen mitführen, haben zu gewährleisten, dass
- a) Personen durch die Tiere nicht belästigt werden,

- b) die Tiere von Kinderspielplätzen ferngehalten werden,
- c) Bestandteile der Grünflächen durch diese Tiere nicht beschädigt werden,
- d) anfallender Kot sofort entfernt wird.

§ 4 Genehmigung

- (1) Die Gemeinde Roggentin kann im Einzelfall eine Nutzung der öffentlichen Grünanlagen, die über die Nutzung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung hinausgeht, auf Antrag gestatten und Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist grundsätzlich schriftlich beim für die Gemeinde tätig werdenden Amt Carbäk zu stellen. Er soll 14 Tage vor Beginn der geplanten Benutzung gestellt werden und hat genaue Angaben über Art, Ort, Dauer und Umfang dieser zu enthalten.
- (3) Für Sondernutzungen, die nach natürlicher Betrachtungsweise ein geringfügiges Maß nicht überschreiten, keine oder nur unwesentliche Veränderungen des ursprünglichen Zustands der Grünfläche und seiner Bestandteile hervorrufen und auch ansonsten keiner eingehenderen Prüfung bedürfen, kann auch der Bürgermeister der Gemeinde Roggentin die Genehmigung erteilen. Über diese informiert er das Ordnungsamt des Amtes Carbäk.
- (4) Die Genehmigung wird auf Zeit oder Widerruf erteilt und kann Auflagen und Bedingungen enthalten. Sie darf nur mit Zustimmung des Amtes Carbäk bzw. des Bürgermeisters der Gemeinde Roggentin, je nachdem wer die Genehmigung erteilt hat, auf Dritte übertragen werden.
- (5) Der Sondernutzungsberechtigte hat der Gemeinde Roggentin alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Er ist verpflichtet, aufgrund der Sondernutzung erstellte Anlagen in ordnungsgemäßem, sauberem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten. Nach Beendigung der Nutzung ist der ursprüngliche Zustand der Grünfläche fachgerecht wieder herzustellen.
- (6) Nach Beendigung der Sondernutzung können die dadurch entstandenen Verunreinigungen und/oder Beschädigungen auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten beseitigt werden, ohne dass es einer vorherigen Aufforderung durch die Gemeinde bedarf. Gleiches gilt bei unterbliebener oder unsachgemäßer Wiederherstellung.
- (7) Für die Erteilung der Genehmigung einer Sondernutzung von öffentlichen Grünanlagen werden, sofern das Amt Carbäk tätig wird, Bearbeitungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Carbäk in der jeweils geltenden Fassung erhoben, und zwar mittels Festsetzung in einem Gebührenbescheid.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer:

- a) öffentliche Grünflächen ohne eine nach § 2 Abs. 6 dieser Satzung erforderliche Genehmigung benutzt,
- b) vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 Abs. 1 oder 2 dieser Satzung verstößt,
- c) der Verpflichtung aus § 4 Abs. 4 S. 2 oder 3 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Amt Carbak.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Roggentin, 02.01.2017

Erhard Büniger
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Roggentin, 02.01.2017

Erhard Büniger
Bürgermeister

